Reglement über die Aufnahme in das Burgerrecht

der

Burgergemeinde Büetigen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines **3**

II. Erwerb des Burgerrechts **3**

III. Voraussetzungen **4**

IV. Verfahren **5**

V. Einkaufssumme **6**

VI. Vollzug der Aufnahme in das Burgerrecht **7**

VII. Verlust des Burgerrechts **8**

VIII. Schlussbestimmungen **8**

Auflagezeugnis **9**

Reglement
über die Aufnahme in das Burgerrecht der Burgergemeinde Büetigen

Die Burgergemeinde Büetigen,
gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG), Artikel 1 ff. des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 14 Absatz e des Organisationsreglements der Burgergemeinde Büetigen

auf Antrag des Burgerrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsätzliches

Art. 1 [1]Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Burgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

[2] Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:
a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
b. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG)
c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)
d. Gemeindegesetz (GG)
e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
f. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbüV)

Zuständigkeit

Art. 2 Über ein Gesuch um Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts entscheidet die Burgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrates.

Schweigepflicht

Art. 3 Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen in Burgerrechtsangelegenheiten Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Burgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 4 Das Burgerrecht wird von Gesetzes wegen erworben nach den Bestimmungen des ZGB (Art. 161, 259, 267a und 271 ZGB), des BüG (Art. 1, 4 und 7 BüG) sowie des KBüG (Art. 5 KBüG).

Durch Beschluss

Art. 5 Das Burgerrecht wird durch behördlichen Beschluss erworben in Form der
a. Erteilung des Burgerrechts an Gesuchstellende, die in einer anderen Gemeinde des Kantons Bern heimatberechtigt sind;
b. Zusicherung des Burgerrechts an Gesuchstellende, die in einem anderen Kanton heimatberechtigt sind, unter Vorbehalt des Erwerbs des Kantonsbürgerrechts;

Erleichterte Voraussetzungen

Art. 6 [1]Ehegatten die das Burgerrecht durch Heirat nicht erworben haben, können unter erleichterten Voraussetzungen eingeburgert werden. Auf die Erfordernisse gemäss Art. 11, 12 und 14 kann nach Ermessen des Burgerrates teilweise verzichtet werden.

Eintreten / Rechtsanspruch

Art. 7 [1]Auf das Einburgerungsgesuch wird eingetreten, wenn der Nachweis erbracht ist, dass
a. die gesetzlichen Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind oder
b. eine enge Verbundenheit zur Burgergemeinde besteht.

[2]Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

[3]Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einburgerung. Bundes- und Kantonsrecht bleiben vorbehalten.

Familienangehörige

Art. 8 [1]Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen. Sie werden in der Regel gleichzeitig eingeburgert.

[2]Die Einburgerung eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingeburgert werden.

Bürgerrecht der Einwohnergemeinde

Art. 9 Das Burgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohnergemeinde ein.

III. Voraussetzungen

Allgemeines

Art. 10 Bedingung für den Erwerb des Burgerrechts ist die Erfüllung der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung verlangten Voraussetzungen.

Persönliche Erfordernisse

Art. 11 [1]Für die Aufnahme in das Burgerrecht sind erforderlich:
a. ein ununterbrochener Wohnsitz in der Burgergemeinde von mindestens zehnjähriger Dauer;
b. ein guter Leumund;
c. die Handlungsfähigkeit. Minderjährige können das Gesuch um Einburgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen;

[2]Erfüllen die Gesuchstellenden die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst. a nicht, so können sie in das Burgerrecht aufgenommen werden, wenn sie auf andere Weise die Verbundenheit zur Burgergemeinde nachweisen; dies zum Beispiel durch:
a. langjährigen Arbeits- oder Ausbildungsort in der Burgergemeinde;
b. familiäre oder verwandtschaftliche Beziehungen zu Burgerinnen oder Burgern;
c. besonderes Engagement zu Gunsten der Burgergemeinde;
d. langjähriges Arbeitsverhältnis im Dienste der Burgergemeinde.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Art. 12 Die Gesuchstellenden sollen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

IV. Verfahren

Gesuch

Art. 13 [1]Gesuche um Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem offiziellen kantonalen Formular einzureichen. Die in Art. 14 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

Unterlagen

Art. 14 [1]Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

a. Wohnsitzbescheinigung;
b. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
c. Auszug aus dem Zentralstrafregister;
d. Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister über hängige Verfahren und Verlustscheine, die in den letzten fünf Jahren ausgestellt worden sind;
e. Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern

[2]Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils eingeschlossen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Wohnsitzbescheinigung einzureichen.

Prüfung

Art. 15 [1]Der Burgerrat prüft das eingelangte Gesuch und die beigelegten Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde, die sich mit dem Einburgerungsgesuch befasst, alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte über den Lebenslauf, den Personenstand, die Familienverhältnisse sowie allfällige Schulden und Vorstrafen zu erteilen.

[2]Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss kann mit den Gesuchstellenden ein persönliches Einburgerungsgespräch führen.

[3]Sofern nach dem Gespräch weiterer Abklärungsbedarf besteht, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Art. 10 Abs. 1 VRPG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfeweise über die für die Beurteilung der Einburgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen. Die Anfrage erfolgt im Rahmen eines Rechtshilfebegehrens.

[4]Sind jedoch Rückfragen bei Behörden mit besonderer Geheimhaltungspflicht erforderlich, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gehalten, die gesuchstellenden Personen um deren Zustimmung zur Datenbekantgabe anzufragen. Die Anfrage bei der gesuchstellenden Person erfolgt mit dem Formular für die Bekanntgabe von Daten mit einer besonderen Geheimhaltungspflicht.

Würdigung und Antrag

Art. 16 [1]Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Aufnahmekriterien.

[2]Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der betroffenen Person für höchstens zwei Jahre einzustellen, wenn die Voraussetzungen für die Einburgerung noch nicht vollumfänglich erfüllt sind.

[3]Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der betroffenen Person und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünscht.

Beschluss

Art. 17 [1]Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einburgerungsvoraussetzungen und würdigt die Bewerbung nach freiem Ermessen. Die Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung. Wird die Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung der gesuchstellenden Person zu eröffnen.

[2]Gesuchstellenden anderer Kantone wird das Burgerrecht unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts zugesichert.

Weiterleitung des Gesuches

Art. 18 [1]Ist das Burgerrecht zugesichert oder erteilt worden, wird das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

[2]Die Burgergemeinde stellt die anfallenden Gebühren auf Stufe Gemeinde und allfällige Gebühren auf Stufe Kanton für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Burgerrecht zugesichert bzw. erteilt oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.

[3]Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

[4]Die Burgergemeinden haben die für die gutgeheissenen Gesuche anfallenden und einkassierten Gebühren auf Stufe Kanton mindestens einmal jährlich auf Jahresende an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern weiterzuleiten.

V. Einkaufssumme

Grundlagen

Art. 19 [1]Für die Aufnahme in das Burgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine Einkaufssumme. Die Einkaufssumme für die Aufnahme in das Burgerrecht beträgt 5 % vom Einkommen gemäss der letzten gültigen (definitiven) Steuerveranlagung. Sie beträgt mindestens Fr. 5‘000.00.

[2]Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der Einkaufssumme der Burgergemeinde zu betrachten.

[3]Bei Bewerbungen gemäss Art. 6 wird keine Einkaufssumme erhoben.

[5]Erstreckt sich das Gesuch auf minderjährige Kinder, entrichten diese keine Einkaufssumme, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

Verwendung

Art. 20 Die Einkaufssummen werden der Burgergutsrechnung zugewiesen.

VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung

Art. 21 Mit der Eröffnung der Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die Einkaufssumme und allfällige kantonale Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Inkrafttreten des Burgerrechts

Art. 22 Das Burgerrecht tritt nach Bezahlung der Einkaufssumme an die Burgergemeinde rückwirkend in Kraft:

a. bei der Aufnahme auf dem Weg der Erteilung mit dem rechtskräftigen Einburgerungsbeschluss der Burgergemeindeversammlung;
b. bei der Aufnahme auf dem Weg der Zusicherung mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern.

Eröffnung

Art. 23 [1]Sobald die Einburgerungsunterlagen vom Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern eingetroffen sind, wird den neu aufgenommenen Burgerinnen und Burgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten Burgergemeindeversammlung mündlich eröffnet.

[2]Die Burgergemeinde fertigt die Einburgerungsurkunde aus und überreicht sie den neu aufgenommenen Burgerinnen und Burgern.

Registrierung

Art. 24 [1]Die Erteilung des Burgerrechts ist dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zu melden. Dies sorgt für die Eintragung im informatisierten Personenstandsregister (Infostar) und stellt den Verlust bisheriger Bürgerrechte fest. Die Eintragung im Burgerrodel darf erst erfolgen, wenn die Registrierung im Infostar durch das Zivilstandsamt gemeldet wird.

[2]Das Zivilstandsamt stellt den Heimatschein aus.

Archivierung der Akten

Art. 25 [1]Die Einburgerungsakten werden von der Burgergemeinde archiviert, deren Burgerrecht die Person erworben hat.

[2]Sie werden während mindestens fünfzig Jahren aufbewahrt.

VII. Verlust des Burgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 26 [1]Das Burgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:
a. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 8 ff. BüG);
b. durch Erwerb eines andern Bürgerrechts, sofern nicht binnen eines Monats eine entsprechende Erklärung abgegeben wird (Art. 3 KBüG);
c. bei unmündigen Kindern durch Miteinbezug in die Einbürgerung eines Elternteils, wenn dieser das Burgerrecht nicht beibehält (Art. 4 KBüG);
d. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 5 KBüG).

Durch Beschluss

[2]Das Burgerrecht geht verloren:
a. mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 41 BüG);
b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 42 BüG);
c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 48 BüG);
d. mit der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht oder dem Bürgerrecht der Einwohnergemeinde (Art. 17 KBüG);
e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrates, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 19 Abs. 2 KBüG).

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 28 [1]Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 25. April 2014 beschlossen worden.

[2]Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 29 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Reglement über die Aufnahme in das Burgerrecht vom 21. September 2002, aufgehoben.

Im Namen der Burgergemeinde Büetigen

Der Präsident:	Die Sekretärin:
sig. Stefan Arn	sig. Daniela Fink

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 24. März 2014 bis 24. April 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung Büetigen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 12 vom 20. März 2014 bekannt.

Büetigen, 25. April 2014

Die Sekretärin:

sig. Daniela Fink